

Korrigierte Fassung

Antrag der Geschäftsprüfungskommission *
vom 14. März 1997

KR-Nr. 98/1997

Beschluss des Kantonsrates über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität der Mitglieder des Büros und des Beschwerde- und Petitionsausschusses des Büros des Kantonsrates

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag der Geschäftsprüfungskommission

beschliesst:

I. In der Sache Cesar Dunkel gegen die Mitglieder des Büros des Kantonsrates und der Mitglieder des Beschwerde- und Petitionsausschusses des Büros des Kantonsrates wird, gestützt auf § 38 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes, die parlamentarische Immunität nicht aufgehoben.

II. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Zürich, den 14. März 1997

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Dr. Werner Hegetschweiler Barbara Büttiker

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A. (Präsident); Martin Bornhauser, Uster, Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Ernst Frischknecht, Dürnten; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Silvia Kamm, Bonstetten; Gustav Kessler, Dürnten; Susi Moser-Cathrein, Urdorf; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil (im Ausstand); Ernst Stocker, Wädenswil; Richard Stucki, Oberstammheim; Sekretärin: Barbara Büttiker

Weisung

A. Ausgangslage

Seit dem 16. Juli 1994 richtete Cesar Dunkel verschiedene Beschwerdeschriften und Eingaben u.a. an den Beschwerde- und Petitionsausschuss des Büros des Kantonsrates, an das Büro des Kantonsrates, an das Ratspräsidium, an Personen der Rechtspflege sowie der Verwaltung. Am 1.1.97 reichte er bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafanzeige gegen alle gegenwärtigen Mitglieder des Büros des Kantonsrates sowie alle gegenwärtige Mitglieder des Beschwerde- und Petitionsausschusses des Büros des Kantonsrates ein. Er wirft ihnen 'willkürliche Vernachlässigung ihrer Oberaufsicht über die Rechtspflege im Kanton Zürich sowie deren Gang' vor, sinngemäss also Amtsmisbrauch.

Der 1. Staatsanwalt überwies mit Datum vom 7.1.97 diese Eingabe an das Büro des Kantonsrates, da eine Strafuntersuchung gegen Kantonsratsmitglieder nur angehoben werden darf, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung hierzu erteilt (§ 38 Absatz 1 KG).

Gemäss § 38 Absatz 2 KG wäre das Ratsbüro für die Behandlung dieser Eingabe zuständig. Wegen Befangenheit ist dies im konkreten Fall jedoch nicht möglich. Die Mitglieder des Büros können als Angeschuldigte nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen weder Antrag an den Kantonsrat stellen, noch gar in eigener Sache entscheiden. Das Büro überwies daher mit Datum vom 16.1.97 das Geschäft an die Geschäftsprüfungskommission zur Vorbereitung und Antragstellung.

Während das Büro des Kantonsrates (gemäss § 38 Absatz 2, 3. Satz KG) offensichtlich unbegründete Ermächtigungsgesuche oder Anzeigen selbständig und ohne Weiterungen von der Hand weisen kann, steht diese Kompetenz der Geschäftsprüfungskommission nicht zu. Eine Entscheidung durch den Kantonsrat ist daher zwingend erforderlich.

B. Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung von Strafanzeigen und Ermächtigungsgesuchen ist der Kantonsrat nicht gehalten, strafrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wie das Bundesgericht in BGE 106 IV 43 festgelegt hat, darf die nichtrichterliche Ermächtigungsbehörde auch nach rein staatspolitischen Kriterien und aus blossen Opportunitätsgründen nach freiem Ermessen entscheiden.

Der Kantonsrat bzw. sein Büro haben diese Vorgabe bis anhin wie folgt umgesetzt: "In ständiger Praxis stützt der Kantonsrat bzw. das Ratsbüro das Strafverfolgungsprivileg, es sei denn, das Interesse des Gemeinwesens an einer Strafverfolgung sei im konkreten Fall grösser als der Vorteil der unbehinderten Amtsausübung der Magistraten, Parlamentarier oder Richter". Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall aufgrund einer Interessenabwägung geprüft werden, sofern mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass eine strafbare Handlung überhaupt begangen wurde.

C. Vorgeworfenes Fehlverhalten

In seiner Anzeige vom 1.1.97 bemängelt Cesar Dunkel, das Büro und der Beschwerde- und Petitionsausschuss des Büros hätten es verstanden, alle seine Eingaben mit falschen Begründungen abzuweisen, diesen auszuweichen oder - wie im letzten Entscheid vom 12.12.96 - mit unzulässigen Mitteln gar nicht darauf einzutreten. Die genannten Mitglieder des Kantonsrates hätten damit vorsätzlich gegen das Verwaltungsrechtspflegegesetz und ihren gesetzlichen Auftrag verstossen. Überdies stelle dies eine klare Verletzung der Verfassung und der Amtspflicht der Verzeigten dar.

D. Beurteilung durch die Geschäftsprüfungskommission

Nach ausführlicher Prüfung der eingeforderten Unterlagen kommt die Geschäftsprüfungskommission zum Schluss:

1. Seitens der Mitglieder des Büros des Kantonsrates bzw. der Mitglieder des Beschwerde- und Petitionsausschusses des Büros des Kantonsrates liegen keine vorwerfbaren oder gar strafrechtlich relevanten Fehlverhalten vor.
2. Aufwand und Umtriebe, welche eine Strafuntersuchung gegen die beschuldigten Ratsmitglieder mit sich brächte, stünden in keinem vernünftigen und vertretbaren Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Fehlbarerklärung.
3. Auch bei gründlicher Prüfung der Sachlage konnte die Geschäftsprüfungskommission keine Gründe ausmachen, welche eine Strafverfolgung als im öffentlichen Interesse erscheinen liesse.
4. Die Geschäftsprüfungskommission bewerten die vorliegende Anzeige - welche Teil einer eigentlichen Anzeigewelle ist - als unverhältnismässig, masslos übertrieben, rechthaberisch, ja geradezu querulantorisch.

E. Antrag der Geschäftsprüfungskommission an den Kantonsrat

Die GPK beantragt dem Kantonsrat daher, in der Sache Cesar Dunkel gegen alle Mitglieder des Büros des Kantonsrates sowie alle Mitglieder des Beschwerde- und Petitionsausschusses des Büros des Kantonsrates, die parlamentarische Immunität nicht aufzuheben.